

**Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Dezernat 33 Besondere Verfahrensarten  
Frau Laqua  
Postfach 156**

**06035 Halle/ Saale**

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau  
Bühne-Ost“, erneute Beteiligung**

Magdeburg, 14.08.2017

**Stellungnahme des BUND Sachsen-Anhalt e.V., Kreisgruppe Harz**

Sehr geehrte Frau Laqua,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die natur- und umweltschutzfachlichen Hinweise des BUND Sachsen-Anhalt e.V., Kreisgruppe Harz zur Errichtung und Führung des Betriebes im Kiessandtagebau BÜHNE-OST.

Die Kreisgruppe Harz des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt lehnt das Projekt nicht grundsätzlich ab.

Unser Ziel ist es auch Landschaft zu verändern wo sie zu einseitig industriellandwirtschaftlich geprägter Produktionsfläche geworden ist, deren Einzelinteressen Jahr für Jahr höhere Beeinträchtigungen für Verbraucher und Kommunen bedeuten und eine Landflucht vor sinkender Lebensqualität verursachen.

Anthropogene Eingriffe ersetzen schon sehr lange, Teile der fehlenden Fließgewässerdynamik und schaffen Lebensräume, die es sonst nicht mehr gäbe. Viele Arten der Gewässer und des Gewässerrandes profitieren davon. Gerade in Kiesgruben und anderen Abbaustandorten herrscht oft eine höhere Artenvielfalt als auf den ursprünglichen Flächen. Oft siedeln sich hier, wie bereits erwähnt, Arten der Flussauen an, deren Lebensraum wiederum durch Flussbegradigungen und sonstige „Hochwasserschutzmaßnahmen“ hochgradig gefährdet ist.

Angesichts der aktuellen Hungersituation der Welt möchten wir uns doch in Erinnerung rufen, dass der Kies der Versiegelung von Landschaft, in einem Land mit bereits weit überdurchschnittlicher der Infrastruktur dient, während Ackerfläche Menschen ernährt. Es liegt also keinerlei Gemeinnutzpriorität seitens des Unternehmens vor. Das Abbaugut wird nach Abtransport überwiegend verwendet um weitere Landschaft und Anbaufläche zu versiegeln.

Wir sind anerkannte Einsatzstelle im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).

Hausanschrift:  
Olvenstedter Straße 10  
D-39108 Magdeburg

Der BUND ist die deutsche  
Sektion von Friends of the  
Earth International.  
Anerkannter Naturschutz-  
verband nach § 63  
Bundesnaturschutzgesetz

Geschäftskonto:  
Volksbank Magdeburg  
BLZ 810 932 74  
Konto 166 31 60

Spendenkonto:  
Volksbank Magdeburg  
BLZ 810 932 74  
Konto 166 98 00

zu erreichen ab Magde-  
burg Hauptbahnhof,  
Richtung Damaschkeplatz  
in 5 Gehminuten

Vereinsregister:  
Magdeburg VR 546  
Steuernummer:  
102/142/04687

Die jetzige Planung des Kiesabbau Bühne-Ost verlagert einige Abbaufolgen und mögliche Risiken in die öffentliche Hand was unserer Ansicht nach eine unverantwortliche unverhältnismäßige und damit verdächtige Bevorzugung eines Einzelinteresses darstellt.

---

## Raumordnung

---

Innerhalb des bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Bühne-Ost“ wurde bereits im Jahr 2004 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für einen Kiesabbau beantragt. Ein durchgeführtes Raumordnungsverfahren kommt zu dem Schluss, dass dieses Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, einschließlich der raumbedeutsamen Umweltbelange, nicht in Übereinstimmung zu bringen ist und ein konkretes hinreichendes öffentliches Interesse dem Vorhaben entgegensteht. Das Raumordnungsverfahren endete mit einer landesplanerischen Stellungnahme vom März 2000.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan sowie der geltende Regionale Entwicklungsplan Harz konnten mit den aktuelle festgelegten Ziele der Raumordnung in dem damaligen Raumordnungsverfahren gar nicht berücksichtigt werden. Für den beantragten Kiesabbau wird die Durchführung eines erneuten Raumordnungsverfahrens auf der Grundlage der aktuell geltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung gefordert.

Sollten andere Gründe die seinerzeit festgestellte raumordnerische Nichtvereinbarkeit negiert haben und positive Schlüsse erfolgt sein, so ist dies darzulegen.

Besonders das Vorranggebiet für Hochwasserschutz sowie Auswirkungen auf das niedersächsische Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk „Börßum-Heiningen“ (Verordnung vom 20.04.1976) des Unternehmens Salzgitter Flachstahl GmbH (bewilligte jährliche Entnahmemenge für dieses Wasserwerk: 28.000.000 m<sup>3</sup> Wasser) als seinerzeit bedeutenden Ablehnungsgründe sind nach wie vor existent und nicht in Einklang mit dem Abbauvorhaben zu bringen. Bei diesem Wasserschutzgebiet handelt es sich um die zweitgrößte genehmigte jährliche Entnahmemenge an Wasser im gesamten Gebiet des Zweckverbands Großraum Braunschweig. Bereits dieser Umstand verdeutlicht die enorme Bedeutung dieses Wasserschutzgebiets. Das Wasserwerk „Börßum-Heiningen“ versorgt nicht nur Unternehmen mit Wasser, sondern auch rund 300.000 Menschen im Raum Salzgitter, Wolfenbüttel und Peine mit Trinkwasser.

Hochwasserabflusshindernisse können sowohl durch Aufschüttung von Wällen als auch durch das Verfangen von Treibholz in einer Einfriedung der Abbaufächen durch Zäune entstehen. Die Errichtung sowohl von Wällen als auch von anderen Einfriedungen der Abbaufächen jeglicher Art sind in einem möglichen Planfeststellungsbeschluss verbindlich auszuschließen, um einen Abbau innerhalb des Ilsetals mit den Zielen der Raumordnung vereinbar zu machen. Dies gilt durch die Lage des beantragten Abbaugebietes zu einem großen Teil innerhalb des Vorranggebiets für Hochwasserschutz „Ilse“ insbesondere für das Ziel 125 des Landesentwicklungsplans sowie Ziele 1, 2, 4 und Grundsatz 3 des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Nach Ziel 1 sind die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsorientierte Erholung zu erhalten. Bei einem Abbau von Kies und Kiessand im Vorranggebiet für Hochwasserschutz wird die Funktion dieses Gebietes für Natur und Landschaft, als Teil des ökologischen Verbundsystems und für die landschaftsorientierte Erholung gerade nicht erhalten, sondern erheblich beeinträchtigt.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Im Übrigen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG in dessen am 29.11.2017 in Kraft tretender Änderung (BGBl. I, Seite 1245, 1251)



bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen hat, bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Durch diese Gesetzesänderung soll Rechtsklarheit im Hinblick auf die Beachtlichkeit von raumordnerischen Festlegungen im Rahmen von bergrechtlichen Zulassungen geschaffen werden. Entsprechend soll klarstellend geregelt werden, dass in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen (BT-Drucksache 18/10883, Seite 30). Dies gilt unabhängig davon, ob ein Vorhaben im Rahmen einer Planfeststellung genehmigt wird (BT-Drucksache 18/10883, Seite 65). Die Formulierung, dass die Prüfung darauf gerichtet ist, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen „hat“, macht deutlich, dass der Behörde bei der Entscheidung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG kein Handlungsermessen zusteht. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung sind daher verbindlich und nicht nur abwägend zu berücksichtigen. Da es sich bei der Änderung laut Begründung um eine klarstellende Regelung handelt, sind entgegenstehende Ziele der Raumordnung bereits gegenwärtig verbindlich. Insofern lehnen wir schon aus Gründen der Unverträglichkeit in Fragen der Raumordnung dieses Vorhaben ab und fordern zugleich eine Ablehnung des Antrages.

---

## Schutzgut Wasser

---

### Hochwasserschutz

Teile des geplanten Kiesabbaugebietes befinden sich im Vorranggebiet für Hochwasserschutz (vgl. LEP LSA 2010 / REP Harz 2009) und im durch Verordnung des Landesverwaltungsamts als oberer Wasserbehörde vom 23.11.2012 ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet „Ilse“. Diese Flächen bilden einen wichtigen Retentionsraum im Hochwasserfall.

Bis dato wurde kein Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Harz erzielt. Auf dieses Einvernehmen kann zwar formal gem. § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG bei der Durchführung eines bergrechtliches Planfeststellungsverfahren verzichtet werden, jedoch sollte genau dies aus der Orts- und Fachkunde der UWB heraus an dieser Stelle gerade nicht geschehen.

Die Aussage, die im Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan vom 09.02.2017 getätigt wurde und wonach das Hochwasserereignis 2014 durch eine Brückenbaustelle in Osterwieck verursacht wurde, ist inhaltlich schlichtweg falsch. Wie auch in Ilsenburg, hingen die Überschwemmungen gleichfalls mit dem besagten Starkregenereignis zusammen, dem schlussendlich eine Osterwiecker „Behelfsbrücke“ zum Opfer fiel. Mit dem Anstieg des Ilse-Pegels bei Hoppenstedt auf fast 2,00 m hat dieser Umstand jedoch nichts zu tun. Im Übrigen handelt es sich bei dem Überschwemmungsgebiet „Ilse“ um ein durch Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Insofern sind Interpretationen oder Zweifel über die Breite und Funktion des Retentionsraums der Ilse im Bereich des beantragten Vorhabens wie in den Antragsunterlagen nicht statthaft. Maßgeblich sind die Abgrenzungskarten der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet.

Ein solches Starkregenereignis war es auch, das kürzlich den Pegel bei Hoppenstedt auf 2,29 m ansteigen ließ (vgl. LHW – Pegelstand Hoppenstedt vom 26.07.2017 / 18:15 und 18:45 Uhr)<sup>1</sup>. Hier wurde sichtbar, dass auch das beschriebene Vorranggebiet für Hochwasserschutz unter Wasser stand und sich die umliegende Ackerfläche als wertvoller Retentionsraum erwies. Die Häufung dieser Starkregenereignisse gibt besonderen Anlass zur Sorge.

Im Nachtrag zum Antrag auf Planergänzung vom 08.06.2007 wird zudem ausgesagt, dass sich der Retentionsraum durch den Kiesabbau um 10,3 ha erhöht. Diese Aussage ist nicht zutreffend, da diese Flächen bereits gegenwärtig Bestandteil des Retentionsraums der Ilse ist. Durch die Vertiefung der Erdoberfläche im Bereich der geplanten Abbaugewässer wird

kein zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Als Überschwemmungsgebiet werden gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Jahrhunderthochwasser) zu erwarten ist, durch Rechtsverordnung festgesetzt. Als zusätzlicher Retentionsraum kann somit nur jenes Volumen herangezogen werden, dass sich oberhalb des Wasserspiegels eines Jahrhunderthochwassers befindet. Vertiefungen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet führen deshalb nicht zu einer Erhöhung des Retentionsraums. Nicht betrachtet wird dabei hingegen die durch die Entstehung von Seen wegfallende natürliche Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 WHG untersagt die Errichtung baulicher Anlagen nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) und das Vertiefen der Erdoberfläche. Da das Vorhaben sich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB befindet und Abgrabungen größeren Umfangs gemäß § 29 Abs. 1 BauGB unter den Vorhabensbegriff des Baugesetzbuchs fallen, handelt es sich bei dem geplanten Kiesabbau um die Errichtung einer baulichen Anlage im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Darüber hinaus handelt es sich hierbei zweifelsfrei um das Vertiefen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet. Die Antragsunterlagen weisen nicht plausibel nach, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der Errichtung baulicher Anlagen nach § 35 BauGB und für das Vertiefen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG erfüllt sind. Auf die Erteilung entsprechender wasserrechtlicher Genehmigungen besteht zudem kein Rechtsanspruch.

Falls wie nach den Antragsunterlagen vorgesehen, ein Sanitärcontainer aufgestellt werden soll, ist im Rahmenbetriebsplan verbindlich festzulegen, dass dieser nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ilse aufgestellt werden darf.

<sup>1</sup> [http://www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de/wikiwebpublic/stat\\_1024005237.htm](http://www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de/wikiwebpublic/stat_1024005237.htm)

Wir fordern in diesem Zusammenhang die erneute Konsultation der zuständigen UWB sowie auch mit dem LHW, Flussbereich Halberstadt mit dem Ziel einer sachorientierten Lösung sowie das konsequente Verbot des Kiesabbaus im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Ilse.

### **Grundwasserschutz**

Soweit der Kiesabbau geeignet ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen, stellt dies eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 7, 9 und 10 WHG). Bei einer Kiesentnahme aus dem Grundwasser müssen die besonderen Voraussetzungen erfüllt sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Der Antragssteller gibt in seinem Schreiben vom 23.05.2012 an, dass er den entsprechenden Antrag zurückzieht und die Fortführung des Verfahrens ohne diese Anträge beantragt.

Gem. o.g. Paragraphen des WHG ist dies jedoch nicht möglich.

Wir fordern in diesem Zusammenhang Aufklärung darüber, wie mit diesem Sachverhalt umgegangen werden soll und in welcher Form das Verfahren auf Grundlage dieser Widersprüchlichkeit weitergeführt werden soll?

### **Trinkwasserschutz**

Im Nachtrag zum Antrag auf Planergänzung vom 08.06.2007 wird ausgesagt, dass es bei „sehr extremen Hochwasserereignissen“ temporär zu einer Verschlechterung der Gewässergüte kommen kann. Bei einem solchen Vorhaben muss eine Verschlechterung der Gewässergüte ausgeschlossen werden. Ungeklärt ist trotz der Erläuterung im o.g. Nachtrag, wie der Schutz von bergbaulich-inhärenten Havarien (u.a. Bagger, mobile Anlagen)

gewährleistet werden soll. Genannt sind hier lediglich externe Einflüsse (hier Verkehrsunfälle), was aber keinesfalls ausreichend ist.

Wenn aus Gründen des Hochwasserschutzes auf die Errichtung von Wällen um die geplanten Abbaugewässer und auf die Einfriedung der Abbauflächen verzichtet werden soll, besteht insbesondere das Risiko von Schadstoffeinträgen durch das Handeln von Unbefugten im Abbaubereich. Dies gilt insbesondere für das inzwischen leider weit verbreitete Entwenden von Diesel aus Maschinen und Geräten. Es ist deshalb verbindlich zu klären, wie Havarien durch Unbefugte sicher ausgeschlossen werden können. Ein bloßes Aufstellen von Verbotsschildern genügt hierfür nicht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass durch das Vorhaben auch der Grundwasserleiter betroffen sein wird. Neben dem Schadstoff-, sollte auch der mögliche Bakterieneintrag in diesen Leiter besonders berücksichtigt werden. Auch verweisen wir auf die davon betroffenen Brunnen, die u.a. von der Börde Puten GmbH zur Versorgung ihrer Tiere sowie durch einen landwirtschaftlichen Biobetrieb zur Beregnung der Felder genutzt wird. Ein entsprechender Schadstoffeintrag in das Grundwasser hätte in beiden Fällen enorme negative Auswirkungen, die zwangsläufig ausgeschlossen werden müssen.

Mit dem geplanten Kiesabbaufeld wird der natürliche Kiesfilter des Wassergewinnungsgebietes entfernt und damit die oben genannten Einträge in den Grundwasserleiter erleichtert.

Das Kernziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL - Richtlinie 2000/60/EG) für Oberflächengewässer ist der "gute ökologische Zustand". Für Grundwasser ist das Ziel ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand. Neben zahlreichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Erreichen der Ziele der WRRL, spricht die Richtlinie ein konkretes Verschlechterungsverbot aus. Der derzeitige Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist zu gewährleisten und alle gewässerrelevanten Aktivitäten sind so durchzuführen, dass eine Verschlechterung nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen ist. Es ist darzulegen, dass die Ziele der WRRL bezogen auf das Einzugsgebiet der Ilse sowie auf den Grundwasserkörper durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet sind und eine Verschlechterung ausgeschlossen wird.

Der Verlauf der Ilse wurde in den Untersuchungen ausgeklammert. Die Ilse ist ein Gewässer 1. Ordnung und muss somit zwingend in das Untersuchungsgebiet aufgenommen werden, da eine Schädigung des Lebensraumes Ilse und der unmittelbar angrenzenden Biotope durch bergbauliche Maßnahmen nicht auszuschließen ist. Aus den bereits genannten Gründen soll die Ilse in den Untersuchungsraum einbezogen werden.

---

## **Schutzgut Fauna** (aus Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Fassung März 2016)

---

Gemäß § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten auf die vorhabenbedingte Verbotstatbestandsauslösung zu überprüfen und nicht nur die des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie

Hinsichtlich der Habitatausstattung sind hier mindestens noch der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*) relevant. Vorkommen des Feldhamsters sind für das Gebiet nachweislich (Fotonachweis vom 26.07.2017) bekannt – dies ist mittels einer vollflächigen Geländeaufnahme der betroffenen Flächen zu überprüfen und entsprechend zu dokumentieren, entsprechende CEF-Maßnahmen sind zu erarbeiten. Wir fordern hierzu eine ausführliche Verdachtskartierung nach der „Querfurter Methode“ je einmal im Frühjahr und im Sommer.

Die Brutstätten der Feldlerche sind auf der Ackerfläche vorhanden und damit betroffen. Deren Beseitigung lösen die Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Schädigung (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1, 2 und 3) aus → es sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und bei einem Flächenumfang von 56 ha sind mit Sicherheit mehrere Brutpaare betroffen und demnach auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen, wie z.B. Schaffung von Feldlerchenfreundlichen Flächen.



Der Argumentation zum Eisvogel kann nicht gefolgt werden (Seite 9-11, Kap. 4.1), es sind Managementmaßnahmen für die Art vorzubereiten, da der Kiesabbau faktisch im Rahmen der Abbautätigkeiten für die Art besiedelbare Brutstätten in Form von Steilwänden herstellt. Die Art kommt nachweislich an der Ilse vor und wird solche Strukturen in Gewässernähe gern besiedeln, da diese leider in der Natur immer seltener werden - Bruthöhlen in bis zu 2 km Entfernung zum Gewässer sind belegt. Eine Besiedelung durch den Eisvogel kann sehr schnell erfolgen und quasi über Wochenende aus einer Abbauwand eine Brutstätte machen, der Abbaubetrieb darf diese dann nicht mehr zerstören, da dann der Verbotstatbestand der Schädigung von Brutstätten und wenn schon ein Gelege begonnen wurde auch den der Tötung auslöst.

Im Artenschutzbericht ist darzulegen, wie mit einem solchen Sachverhalt während des geplanten Abbaus umgegangen wird.

Den Ausführungen auf Seite 17; Kap.4.4 – Zusätzliche Arten kann nicht gefolgt werden, da sich das zu prüfende Artenspektrum nicht allein aus den Vogelarten des Standarddatenbogens des FFH-Gebietes „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ ableiten lässt, dieses Schutzgebiet ist keineswegs mit den naturräumlichen Gegebenheiten des geplanten Abbaugebietes vergleichbar. Es ist eine Erfassung aller vorkommenden europäischen Vogelarten auf der gesamten Planfläche sowie den zu erwartenden Wirkraum (anzulegende Verkehrswege, Verlärmungsbereiche, externe Aufbereitungsflächen) betreffend durchzuführen und bei zu erwartender Betroffenheit sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten. Die vorhabensbedingt anzulegenden Verkehrswege, Verlärmungsbereiche und die Fläche für die Aufbereitung des Bodenschatzes sind ebenfalls in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einzubeziehen, da diese Flächen funktional mit dem geplanten Abbauvorhaben verbunden ist.

Hinsichtlich der Auswirkungen von Lärm auf Vögel wird auf den nachfolgend aufgeführte Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben verwiesen und deren Anwendung im weiteren Verfahren gefordert:

*Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.*

Vor dem Hintergrund der bereits geschilderten grob fehlerhaften Heranziehung des Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Fallstein nördlich Osterwieck“ für das Untersuchungsgebiet im Ilsetal ist zu untersuchen, ob nicht für weitere Vorkommen streng geschützter Arten im Untersuchungsraum Anhaltspunkte bestehen.

Den Feststellungen in den Kapiteln 5 und 6 (Seite 18-19) kann aus den oben benannten Begründungen nicht gefolgt werden, die Auslösung der Verbotstatbestände kann aus jetziger Sicht nicht ausgeschlossen werden.

---

## Schutzgut Boden

---

Es hat sich noch jedesmal erfüllt, dass ein Volk seine Existenz vernichtete,  
wenn es seinen Humusschatz vernichtete.

ANNIE FRANCE-HARRAR

Der Boden ist eine wichtige Lebensgrundlage und eine nur bedingt erneuerbare Ressource. Böden entstehen außerordentlich langsam. Sie sind Ergebnis eines jahrtausendelangen Zusammenspiels physikalischer, chemischer und biologischer Prozesse. So wichtig der Boden für das Leben auf der Erde ist, so erschreckend sind der oft sorglose Umgang und die geringe Wertschätzung für Boden. Böden geraten weltweit unter Druck. Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und damit die Zerstörung von Boden auf die Dauer

nicht vertretbar und sollten beendet werden (Bundesumweltamt). Allein der Verlust an Ackerboden reicht aus, den Kiesabbau im Ilsetal als absurdes Unterfangen zu sehen. Immerhin hat die Humusschicht fast bis zu 2m Mächtigkeit.

Es handelt sich um wertvollen Ackerboden (*Die Schwarzerde (auch: Tschernosem von gleichbedeutend russisch чернозём [tʃɪrnɐ'zjom]) ist ein Bodentyp, der sich unter bestimmten Bedingungen auf kalkreichen Lockermaterialien wie Loss bildet. Sie ist der dominante Boden im Steppengürtel der Nordhalbkugel und gehört zu den weltweit fruchtbarsten Standorten. Die Modifikation Tschernitza ist sehr selten*) der für die Volkswirtschaft in Sachsen-Anhalt unverzichtbar ist.

Laut Bundes-Bodenschutzgesetz erstreckt sich der gesetzliche Schutz auf alle Bodenfunktionen wie zum Beispiel im §2 an erster Stelle die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und -raum für Menschen genannt ist und darauf folgend als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen gesehen wird. Abbau und Lagerung solcher Boden zerstören die Funktion des Bodens nachhaltig, was im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht zulässig ist.

Das Biotop Ackerboden (Lebensraum Feldhamster) in diesem Gebiet ist nicht in die Umweltverträglichkeitsstudie einbezogen, obwohl eine unübersehbare Menge durch die bergbaulichen Vorhaben verloren gehen wurde.

Nach §9 Bundes-Bodenschutzgesetz ist eine Gefährdungsabschätzung für das benannte Vorhaben durchzuführen. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist zu klären inwieweit der § 9 in der bergrechtlichen Prüfung des Vorhabens gewürdigt worden ist.

Zu diesem Punkt sind keine Ausführungen in den vorgelegten Unterlagen erkennbar.

### **Abschließende Hinweise:**

Aus unserer Sicht gleichen die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen den verursachten Eingriff nicht hinreichend aus und kommen wegen der räumlichen Distanz zu wenig den Lebewesen und Menschen zu Gute, die direkt vor Ort betroffen sind. Sie sind auch zu wenig lageähnlich und damit zu wenig funktionsähnlich. Das Schutzgut Boden ist besser zu kompensieren. Zur Kompensation des Eingriffes soll der Raum zwischen Abbauflächen und dem Flusslauf der Ilse herangezogen werden. Dieser ist eingriffsnah und verbessert bei guter Berücksichtigung den Naturraum an der Ilse.

Anbei ein aktuelles Foto eines Hamsternachweises von der Fläche.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, fordern die vorgebrachten Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, bitten über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu werden und um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Daniela Schmalz